



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 49

Donnerstag, den 23. Dezember

2010

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Zensus 2011, Öffentlich-rechtlicher Vertrag	193
Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Heiko Frerichs	194
Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege im Landkreis Aurich.	194

B Bekanntmachungen der Gemeinden

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.12.2006 der Stadt Norderney	194
1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Norderney.	195
7. Satzung zur Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Norderney.	195

8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 12.12.2000 der Stadt Norderney	195
3. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Ihlow.	195
1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Krummhörn (Kurbeitragsatzung).	196
2. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Krummhörn (Fremdenverkehrsbeitragsatzung)	196
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Südbrookmerland für das Haushaltsjahr 2010	201
C Bekanntmachung sonstiger öffentlicher Körperschaften	
Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Bagband – Vertreterbestellung für die unbekannt Erben von Johann Engelmänn.	201

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Zensus 2011, Öffentlich – rechtlicher Vertrag

Zwischen dem Landkreis Aurich, vertreten durch den Landrat Herrn Walter Theuerkauf, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich und der Stadt Aurich, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Heinz-Werner Windhorst, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich wird gem. § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) folgendes vereinbart:

Präambel

Der Landkreis Aurich sowie die Stadt Aurich sind nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2011 für die örtliche Durchführung des Zensus 2011 als Erhebungsstellen im Sinne des § 10 Zensusgesetz 2011 zuständig. Diesem Vertrag liegt das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2011 zugrunde. Die Parteien vereinbaren folgendes:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Die Stadt Aurich überträgt die ihr nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2011 als Erhebungsstelle obliegenden Aufgaben der örtlichen Durchführung des registrierten Zensus 2011 auf den Landkreis Aurich. Zu diesem Zweck schließen die Vertragsparteien diese vertragliche Vereinbarung ab.

§ 2 Ort der Leistung

Die Verwaltungsgeschäfte im Rahmen der rechtlichen Grundlagen für die Aufgaben der Erhebungsstelle werden in Aurich wahrgenommen.

§ 3 Aufgaben der Erhebungsstelle

Die der Stadt Aurich nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2011 als Erhebungsstelle obliegenden Aufgaben der örtlichen Durchführung des registrierten Zensus 2011 gehen mit allen Rechten und Pflichten auf den Landkreis Aurich über, der die Verantwortung für die Erfüllung dieser Aufgaben übernimmt. Zu den vom Landkreis Aurich wahrzunehmenden Aufgaben zählen u. a.

- Gewinnung und Schulung von Erhebungsbeauftragten,
- Eingabe der Stammdaten der Erhebungsbeauftragten,

- Bildung von Interviewbezirken,
- Betreuung der Erhebungsbeauftragten bei der Durchführung der Erhebungen,
- Klärung von Rückfragen/Zweifelsfragen,
- Feststellung der Auskunftspflichtigen,
- Einrichtung einer Informations- und Servicestelle für Auskunftspflichtige,
- Eingangskontrolle der Erhebungsunterlagen,
- Durchführung des Erinnerungs- und Mahnverfahrens,
- Weiterleitung der Erhebungsunterlagen an den Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologien Niedersachsen (LSKN).

§ 4 Aktenüberlassung

Die Stadt Aurich stellt dem Landkreis Aurich alle für die Durchführung der Aufgaben nach § 3 des Vertrages erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung.

§ 5 Verwaltungskosten/Kostenerstattung

- (1) Die für die Aufgabenerfüllung anfallenden Kosten übernimmt der Landkreis Aurich.
- (2) Die der Stadt Aurich nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2011 zustehende Zuweisung erhält der Landkreis Aurich.

§ 6 Vertragsdauer/Kündigung

- (1) Der Vertrag wird für die Dauer der örtlichen Durchführung des Zensus 2011 geschlossen und tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Aurich und der Stadt Emden in Kraft. Die Vertragsdauer endet spätestens mit dem 31.12.2012.
- (2) Während der Fortdauer der gesetzlichen Verpflichtung zur örtlichen Durchführung des Zensus 2011 ist für beide Vertragsparteien die Kündigung des Vertrages ausgeschlossen.

§ 7 Salvatorische Klausel/Nebenbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollten einzelne

Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Teile des Vertrages wirksam.

- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch andere zulässige Regelungen zu ersetzen, die dem erstrebten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst weitgehend entsprechen.
- (3) Sollten bei der Durchführung des Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichtet sich der Vertragspartner, die erforderlichen Vereinbarungen in dem Sinne zu treffen, in welchem sie bei Abschluss des Vertrages getroffen worden wären. Das gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen dieses Vertrages späteren gesetzlichen Regelungen widersprechen.

Aurich, den 25.11.2010
Walter Theuerkauf (Siegel)
Landrat

Aurich, den 06.12.2010
Heinz-Werner Windhors (Siegel)
Bürgermeister

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Heiko Frerichs

Herr Heiko Frerichs, Ol Streek 94, 26607 Aurich, hat die immissionschutzrechtliche Genehmigung zum Neubau eines Bio-Legehennenstalls mit 18.000 Tierplätzen in der Gemarkung Tannenhausen, Flur 2, Flurstücke 5/2, beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), neugefasst durch Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 23.12.2010

Landkreis Aurich

Der Landrat

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege im Landkreis Aurich

Stufe	Einkommen und Anzahl der Haushaltsangehörigen						*	Wochenstundenkontingent/Elternbeitrag								
	Eink. mtl	2-Pers. Haush.	3-Pers. Haush.	4-Pers. Haush.	5-Pers. Haush.	6-Pers. Haush.		%	bis 5	ü. 5-10	ü. 10-15	ü. 15-20	ü. 20-25	ü. 25-30	ü. 30-35	ü.35-40
II	ab	1.200,00	1.500,00	1.800,00	2.100,00	2.400,00	20	13,20	26,40	39,60	52,80	66,00	79,20	92,40	105,60	118,80
III	ab	1.400,00	1.700,00	2.000,00	2.300,00	2.600,00	22	14,52	29,04	43,56	58,08	72,60	87,12	101,64	116,16	130,68
IV	ab	1.600,00	1.900,00	2.200,00	2.500,00	2.800,00	24	15,84	31,68	47,52	63,36	79,20	95,04	110,88	126,72	142,56
V	ab	1.800,00	2.100,00	2.400,00	2.700,00	3.000,00	26	17,16	34,32	51,48	68,64	85,80	102,96	120,12	137,28	154,44
VI	ab	2.000,00	2.300,00	2.600,00	2.900,00	3.200,00	28	18,48	36,96	55,44	73,92	92,40	110,88	129,36	147,84	166,32
VII	ab	2.200,00	2.500,00	2.800,00	3.100,00	3.400,00	30	19,80	39,60	59,40	79,20	99,00	118,80	138,60	158,40	178,20
VIII	ab	2.400,00	2.700,00	3.000,00	3.300,00	3.600,00	32	21,12	42,24	63,36	84,48	105,60	126,72	147,84	168,96	190,08
IX	ab	2.600,00	2.900,00	3.200,00	3.500,00	3.800,00	34	22,44	44,88	67,32	89,76	112,20	134,64	157,08	179,52	201,96
X	ab	2.800,00	3.100,00	3.400,00	3.700,00	4.000,00	36	23,76	47,52	71,28	95,04	118,80	142,56	166,32	190,08	213,84
XI	ab	3.000,00	3.300,00	3.600,00	3.900,00	4.200,00	38	25,08	50,16	75,24	100,32	125,40	150,48	175,56	200,64	225,72
XII	ab	3.200,00	3.500,00	3.800,00	4.100,00	4.400,00	40	26,40	52,80	79,20	105,60	132,00	158,40	184,80	211,20	237,60
XIII	ab	3.400,00	3.700,00	4.000,00	4.300,00	4.600,00	42	27,72	55,44	83,16	110,88	138,60	166,32	194,04	221,76	249,48
XIV	ab	3.600,00	3.900,00	4.200,00	4.500,00	4.800,00	44	29,04	58,08	87,12	116,16	145,20	174,24	203,28	232,32	261,36

Für jede weitere Person erhöht sich die Einkommensgrenze um 300,00 €
* Anteil des Elternbeitrages an den Kosten der Tagesbetreuung in %

Aurich, 20.12.2010

Landkreis Aurich

Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.12.2006 der Stadt Norderney

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.02.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 15.12.2010 die 4. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.12.2006 beschlossen:

§ 1

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt Norderney trägt den nicht umlagefähigen

Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 37 v. H. der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt. Der auf die Stadt Norderney entfallende Teil umfasst

1. die Kosten für die Reinigung der der Öffentlichkeit zugänglichen Kur-, Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -eintrittsstellen, Verkehrsinselformen und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen,
2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden, und
3. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 a NKAG i. V. m. § 227 Abs. 1 AO 1977.

§ 2

§ 4 erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in
- | | |
|--------------------|---------|
| Reinigungsklasse 1 | 4,38 € |
| Reinigungsklasse 2 | 5,70 € |
| Reinigungsklasse 3 | 7,98 € |
| Reinigungsklasse 4 | 11,61 € |

Reinigungsklasse 5	13,32 €
Reinigungsklasse 6	16,17 €

(2) Für die in § 2 der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Norderney vom 20.12.2006 aufgeführten Straßen (ohne Winterdienst) beträgt die jährliche Reinigungsgebühr je Meter Straßenfront in

Reinigungsklasse 1	2,28 €
Reinigungsklasse 2	3,60 €
Reinigungsklasse 3	5,88 €
Reinigungsklasse 4	9,51 €
Reinigungsklasse 5	11,22 €
Reinigungsklasse 6	14,07 €

§ 3

Die 4. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.12.2006 tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Norderney, den 16.12.2010

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
In Vertretung
Ulrichs

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Norderney

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. S. 72), in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366), und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372), hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Norderney vom 20.12.2006 erlassen:

§ 1

Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 2:

Innerhalb des Bereichs der Straßen, welche mindestens 3x wöchentlich gereinigt werden (Reinigungsklasse 3), wird

„Knyphausenstraße zwischen Moltkestraße bis Luciusstraße“
ersetzt durch

„Knyphausenstraße zwischen Bismarckstraße bis Luciusstraße“

§ 2

Diese 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Norderney vom 20.12.2006 tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Norderney, den 16.12.2010

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
In Vertretung
Ulrichs

7. Satzung zur Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Norderney

Auf Grund der §§ 6, 8, und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), sowie der §§ 2 u. 3 des Nieders.

Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes v. 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung vom 15.12.2010 folgende 7. Satzung zur Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Norderney vom 06.12.1995 beschlossen:

Artikel 1

§ 5 (Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld) wird wie folgt geändert:

In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Kalendervierteljahres“ durch „Kalendermonates“ ersetzt.

Artikel 2

Die übrigen Bestimmungen der Satzung bleiben unverändert. Diese 7. Satzung zur Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Norderney tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Norderney, den 16.12.2010

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
In Vertretung
Ulrichs

8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 12.12.2000 der Stadt Norderney

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. 473), der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 12.12.2000 beschlossen:

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Abwassergebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 1,90 Euro.
- (2) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je qm bebaute und befestigte Fläche jährlich 0,70 Euro.

§ 2

Diese 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 16.12.2010 tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Norderney, den 16.12.2010

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
In Vertretung
Ulrichs

3. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Ihlow

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473, 210 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009, § 90 SGB VIII in der Fassung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 06.07.2009 (BGBl. I S. 1696) und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in

der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 277), hat der Rat der Gemeinde Ihlow in seiner Sitzung am 09.12.2010 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Neufassung:

(4) Der monatliche Teilbetrag, der während der gesamten Dauer des Besuches der Nachmittagsbetreuung im Kindergarten „Zwergennest“ Riepe zu zahlen ist, beträgt 20,00 €.

§ 21 Abs. 1 und 2 KiTaG finden keine Anwendung.

§ 2

Diese 3. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2010 in Kraft.

Ihlow, den 09.12.2010

Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister
Börgmann

1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Krummhörn (Kurbeitragssatzung)

Auf Grund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 07.12.2010 folgenden 1. Nachtrag zur Fremdenverkehrsbeitragssatzung vom 12.12.2007 beschlossen:

I.

§ 1 (1) und (4) erhalten folgende Neufassungen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Krummhörn ist für ihre Ortschaft Greetsiel als Erholungsort staatlich anerkannt. Sie erhebt in gesamten Gemeindegebiet zur Deckung des Aufwandes

1. für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr in dem staatlich anerkanntem Gemeindeteil dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen) und

2. für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Fremdenverkehrsbeiträge oder auf anderer Weise gedeckt wird. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

(4) Der um den Vorteil der Gemeinde nach Absatz 2 geminderte Aufwand nach Absatz 1 soll zu 40 v.H. durch den Kurbeitrag, zu höchstens 35 v.H. durch den Fremdenverkehrsbeitrag und zu 25 v.H. durch Gebühren und sonstige Entgelte gedeckt werden.

II.

§ 4 (4) erhält folgende Neufassung:

§ 4 Beitragshöhe

(3) Der Jahreskurbeitrag beträgt:

	Zone I	Zone II
1. Für die in Absatz (1) Nr. 1a genannten Personen	45,00 €	27,00 €
2. Für die in Absatz (2) Nr. 1b genannten Personen	15,00 €	15,00 €

Jahreskurkarten werden nur von der Gemeinde Krummhörn ausgestellt.

III.

Neu: § 7 Beitragserhebung

(6) Der Jahreskurbeitrag wird durch einen gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

IV.

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Krummhörn, den 10.12.2010

Bürgermeister

Saathoff



2. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Krummhörn (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)

Auf Grund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 07.12.2010 folgenden 2. Nachtrag zur Fremdenverkehrsbeitragssatzung vom 12.12.2007 beschlossen:

I.

§ 1 (1) erhält folgende Neufassung:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Krummhörn ist für ihre Ortschaft Greetsiel als Erholungsort staatlich anerkannt. Sie erhebt in ihrem gesamten Gemeindegebiet zur Deckung des Aufwandes für die Förderung des Fremdenverkehrs sowie Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.

II.

§ 1 (5) erhält folgende Neufassung:

§ 1 Allgemeines

(5) Der Gesamtaufwand nach Absatz 1 soll wie folgt gedeckt werden:

- 1. für die Förderung des Fremdenverkehrs zu 100 v.H. durch Fremdenverkehrsbeiträge und
- 2. für die Fremdenverkehrseinrichtungen zu 40 v.H. durch Kurbeiträge, zu höchstens 35 v.H. durch Fremdenverkehrsbeiträge, zu 25 v.H. durch Gebühren und sonstige Entgelte.

III.

§ 4 (3) erhält folgende Neufassung:

§ 4 Beitragsermittlung

(3) Der Beitragssatz beträgt 1,6886 v.H..

IV.

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Krummhörn, den 10.12.2010

Bürgermeister

Saathoff



Anlage zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Krummhörn (in der Fassung gültig ab 01.01.2011)

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
beitragspflichtigen Personen u. Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Beitragsmaßstab	Beitrag je Maßstab in € Beitragszone I	Beitrag je Maßstab in € Beitragszone II
1. Inhaber von Beherbungsbetrieben (Hotels, Gasthöfe, Pensionen) Vermieter von Ferienwohnungen und Gäste- zimmern (Vermietung weist privaten Charakter auf)	Betten	11,41 €	6,19 €
2. Inhaber von Camping- und Zeltplätzen;	Stellplätze	- €	2,53 €
3. Inhaber von Unternehmen des Gelegenheits- verkehrs, soweit sie Ausflugsfahrten und Verkehr mit Bussen, Taxen, Mietwagen, Schiffen, usw. durchführen, Inhaber von Mietwagen, Halter von Fahrzeugen, die gelegentlich Personen oder Waren gegen Entgelt befördern;	Einheiten (4 Sitzplätze = 1 Einheit); bei Schiffsbetrieben erfolgt eine Verr. der jeweils zul. Sitzplatzzahlen	51,33 €	45,59 €
4. Inhaber von Betrieben, die Wassersportfahrzeuge, Wassersportgeräte, Fahrräder, Mopeds, Mofas, Gokarts vermieten;	Einheiten (2 Fahrzeuge/Geräte = 1 Einheit)	31,80 €	31,80 €
5. Inhaber von Reisebüros und Werbebüros;	Arbeitskräfte	41,48 €	41,48 €
6. Inhaber von Tankstellen;	Arbeitskräfte	41,48 €	41,48 €
7. Inhaber von Speise- und Schankwirtschaften (Restaurants, Bars, Kaffeehäuser, Teestuben, Konditoreien, Imbissstuben, Erfrischungshallen, Milchtrinkhallen, Eisdielen);	Sitzplätze; Außensitzplätze werden zur Hälfte berücksichtigt; ggfs. zeitanteilig;	18,86 €	11,64 €
8. Inhaber von Ladengeschäften mit überwiegender Bedienung (Fotogeschäfte, Buchhandlungen, Kunsthand- lungen, Andenkengeschäfte, Blumengeschäfte, Süßwaren-, Tabakwaren-, Spirituosen-, Kaffee-, und Teegeschäfte, Gemüse- und Obstläden, Geschenk- und Campingartikelgeschäfte, Parfümerien, Textilläden, Schuh- und Lederwaren-, Spielwaren-, Schmuck-, Silberwaren-, Uhren-, Handarbeits-, Hobbyartikel-, Sportartikelgeschäfte und auch andere Inhaber von Ladengeschäften);	Arbeitskräfte	32,40 €	13,84 €

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
beitragspflichtigen Personen u. Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Beitragsmaßstab	Beitrag je Maßstab in € Beitragszone I	Beitrag je Maßstab in € Beitragszone II
9. Inhaber von Ladengeschäften mit überwiegender Selbstbedienung (Kaufhäuser, Einkaufsmärkte, Lebensmittelgeschäfte, Discountgeschäfte, Super- und Verbrauchermärkte sowie SB-Warengeschäfte);	Verkaufsfläche in qm	2,58 €	2,58 €
10. Inhaber von Ton- und Bildträger-, Rundfunk- und Fernseh-, Fahrrad-, Möbel-, Haushalts- und Elektrowaren-, Porzellan-, Malerbedarf- und Fußbodenbelag-, Heim- und Gartenbedarf-, Raumausstattungs-, Campingartikel-, Schiffsausrüstungs- und Elektronikgeschäften, Inhaber von Baustoff-, Schreibwaren-, Sanitär- und Heizungsbau-, Baubedarf-, Eisenwaren- und Holz-, Zoo-, Büromaschinen- und Büromaterialhandlungen;	Arbeitskräfte	32,40 €	13,84 €
11. Inhaber von kunstgewerblichen Betrieben, Modellbauer, Fotografen;	Arbeitskräfte	32,40 €	13,84 €
12. Inhaber von Wäschereien, Reinigungen, Heißmangel, Autowaschanlagen;	Arbeitskräfte	41,48 €	41,48 €
13. Inhaber von Verkaufswagen, Kiosken, Imbisshallen oder Trinkhallen, Verkaufsständen;	Arbeitskräfte	41,48 €	41,48 €
14. Inhaber von Heilbädern, Kur-, Bade- und Schwimmanlagen;	Arbeitskräfte	41,48 €	41,48 €
15. Inhaber von Sonnenstudios und Saunabetrieben;	Einheiten	31,80 €	31,80 €
16. Inhaber von Minigolf- und Kegelanlagen;	Einheiten (1 Bahn = 1 Einheit)	31,80 €	31,80 €
17. Inhaber von Sportschulen (z.B. Reitschulen)	Arbeitskräfte	31,80 €	31,80 €
18. Friseure, Masseur, Krankengymnasten, Hand- und Fußpfleger, Kosmetiker;	Arbeitskräfte	41,48 €	41,48 €
19. Selbstständige Sportlehrer (Schwimm-, Surf-, Reitlehrer)	Arbeitskräfte	31,80 €	31,80 €

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
beitragspflichtigen Personen u. Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Beitragsmaßstab	Beitrag je Maßstab in € Beitragszone I	Beitrag je Maßstab in € Beitragszone II
20. Wattführer	Einheiten (1 Wattführer = 1 Einheit)	31,80 €	31,80 €
21. Aufsteller von Musikboxen, Spielgeräten;	Einheiten (1 Musikbox/Spielgerät = 1 Einheit)	31,80 €	31,80 €
22. Unternehmer von musikalischen Veranstaltungen und Schausteller, Aussteller;	Einheiten (2 Sitzplätze/1 Bühne/Wagen = 1 Einheit)	31,80 €	31,80 €
23. Inhaber von Spielhallen und Aufsteller von Spiel- und Warenautomaten sowie öffentlichen Fernsprecheinrichtungen;	Einheiten (1 Automat = 1 Einheit)	31,80 €	31,80 €
24. Inhaber von Geld- und Kreditinstituten;	Arbeitskräfte	403,82 €	403,82 €
25. Inhaber von Handwerksbetrieben und von anderen Gewerbebetrieben;	Arbeitskräfte	27,30 €	27,30 €
a) Unternehmer im Hoch- und Tiefbau, Abbruchunternehmen;	Arbeitskräfte	27,30 €	27,30 €
b) Klempner, Installateure, Maler, Glaser, Tischler, Schlosser, Heizungsbauer, Dachdecker, Elektriker, Raumausstatter, Schuhmacher, Sattler, Schneider, metall- und kunststoffverarbeitende Betriebe, Autolackierereien, Unternehmer im Schiffs- und Sportbootbau, Schweißer, Zimmerer, Dekorateure, Graphiker, Schilder- u. Lichtreklamehersteller, Elektroniker, Kfz-Reparaturbetriebe;	Arbeitskräfte	27,30 €	27,30 €
c) Fliesenleger, Radio- und Fernsehmechaniker, Gärtner, Inhaber von Gartenpflegebetrieben und Schlüsseldienste;	Arbeitskräfte	27,30 €	27,30 €
d) Uhrmacher, Optiker, Gold- u. Silberschmiede, freischaffende Künstler und Musiker (sofern nicht Ladengeschäft);	Arbeitskräfte	27,30 €	27,30 €
26. Inhaber von Fleischereien und Bäckereien;	Arbeitskräfte	27,30 €	27,30 €
27. Zahnärzte;	Arbeitskräfte	41,48 €	41,48 €
28. Sonstige Ärzte;	Arbeitskräfte	41,48 €	41,48 €

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
beitragspflichtigen Personen u. Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Beitragsmaßstab	Beitrag je Maßstab in € Beitragszone I	Beitrag je Maßstab in € Beitragszone II
29. Heilpraktiker, Physikalische Therapeuten, Psychotherapeuten;	Arbeitskräfte	41,48 €	41,48 €
30. Apotheker;	Arbeitskräfte	41,48 €	41,48 €
31. Rechtsanwälte;	Arbeitskräfte	41,48 €	41,48 €
32. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte;	Arbeitskräfte	41,48 €	41,48 €
33. Architekten, Ingenieure;	Arbeitskräfte	41,48 €	41,48 €
34. Finanz- und Immobilienmakler;	Arbeitskräfte	41,48 €	41,48 €
35. Auktionatoren;	Arbeitskräfte	41,48 €	41,48 €
36. Versorgungsunternehmen und Entsorgungsunternehmen;	Anzahl der Anschlüsse	2,58 €	2,58 €
37. ... und sonstige selbstständige tätige Personen und Unternehmen, denen mittelbar oder unmittelbar durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.	Arbeitskräfte	41,48 €	41,48 €
38. Vermietung von Immobilien, die für gewerbliche oder selbstständige Tätigkeiten überlassen werden	je angefangene 10 qm	6,59 €	2,03 €
39. Vermietung von Immobilien, die zu sonstigen Zwecken vermietet werden (mit mittelbarem Vorteil am Fremdenverkehr)	je angefangene 10 qm	6,59 €	2,03 €



1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Südbrookmerland für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland in der Sitzung am 09. Dezember 2010 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4	-Euro- 5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	16.583.700	603.400	0	17.187.100
ordentliche Aufwendungen	17.170.300	60.400	0	17.230.700
außerordentliche Erträge	0	63.000	0	63.000
außerordentliche Aufwendungen	0	19.400	0	19.400
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.652.700	389.900	0	16.042.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.312.500	0	176.800	15.135.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.968.700	0	553.300	2.415.400
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.832.500	28.400	0	4.860.900
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.948.600	0	0	1.948.600
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	425.000	0	15.000	410.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	20.570.000	0	163.400	20.406.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	20.570.000	0	163.400	20.406.600

§ 1 a

Der Wirtschaftsplan des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland wird nicht verändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 2 a

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 3 a

Verpflichtungsermächtigungen des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 4 a

Der bisherige Höchstbetrag der Liquiditätskredite, der zur zeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland in Anspruch genommen werden darf, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung werden nicht geändert.

Südbrookmerland, den 09. Dezember 2010

Gemeinde Südbrookmerland

Bürgermeister
Stüßen

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 87 Abs. 1 i.V.m. § 92 Abs. 2, § 94 Abs. 2 Nds. Gemeindeordnung (NGO) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 20. Dezember 2010, Az. I/10-15 20 1, erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO vom 27.12.2010 bis zum 05.01.2011 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Zimmer 210, öffentlich aus.

Südbrookmerland, 20. Dezember 2010

Gemeinde Südbrookmerland

Bürgermeister
Stüßen

C. Bekanntmachung sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Bagband Vertreterbestellung für die unbekanntenen Erben von Johann Engelmann

Für die unbekanntenen Erben des am 04.12.1890 in Hesel geborenen und am 07.08.1970 in Leer verstorbenen Johann Engelmann wurde Frau Frauke Müller, Hesel, gemäß § 119 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), als Vertreterin bestellt.

Aurich 14.12.2010

**Behörde für Geoinformation,
Landentwicklung und Liegenschaften**
Amt für Landentwicklung Aurich

Baalmann (Siegel)